



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 08.10.2014

#### Nr. 67/1

#### Inhalt:

1. Stadt Wolmirstedt: Hauptsatzung
2. Stadt Wolmirstedt: Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29/14 zur Erweiterung des Landhauses „Auerbachs Mühle“ in Wolmirstedt

3. Kreissparkasse Börde: Bekanntmachung Jahresabschluss 2013
4. 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen
5. Impressum

#### Stadt Wolmirstedt

### Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

#### Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288 – 333) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

##### § 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Wolmirstedt“ und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

##### § 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt.
- (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wolmirstedt“.
- (4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wap-pens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.

#### II. ABSCHNITT ORGANE

##### § 3 Stadtrat

Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

##### § 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.

##### § 5 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
  4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 €,
  5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
  6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
  7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.
  8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt,
- (2) Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften.

##### § 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  1. beschließende Ausschüsse
    - a) Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und Vergabewesens, des Brand-schutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten,
    - b) Betriebsausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Wolmirstedt,
  2. beratende Ausschüsse
    - a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
    - b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
    - c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialaus-schuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens.
- (2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.

##### § 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt,
  4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Hono-

rarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt:

- VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als 20.000 €,
  5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt,
  6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
  7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
  8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt,
  10. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über:
    1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
    - (4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten.
    - (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
    - (6) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Näheres regelt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof“ der Stadt Wolmirstedt.

##### § 8 Ständige beratende Ausschüsse

- (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Stadträte können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
- (3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschusses werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.
- (4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied des Stadtrates zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog.
- (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

##### § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Er wird im Verhinderungsfall durch einen Bediensteten der Verwaltung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
  2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt,
  5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €,
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €,
  7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
  8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
  9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 5.000 €. In allen Fällen hat der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  - die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

##### § 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Stadtverwaltung hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

##### § 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

##### § 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat

- (1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter

Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 

Ortschaftsrat Elbeu	3 Mitglieder
Ortschaftsrat Farsleben	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Glindenberg	7 Mitglieder
Ortschaftsrat Mose	3 Mitglieder
- (3) Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.

##### § 13 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin.
- (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
  1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
  - (3) Die Ortschaftsräte entscheiden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt über die Angelegenheiten nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 KVO LSA.
  - (4) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:
    - a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 84 Abs. 3 Nr. 6 5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7
    - b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7

##### § 14 Vertretung

- (1) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben der Stadt Wolmirstedt kann sich der Bürgermeister vom Vorsitzenden des Stadtrates oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten lassen.

#### IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

##### § 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen – erteilt werden muss. Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister.

##### § 16 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

##### § 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### V. ABSCHNITT Ehrenbürger

##### § 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

#### VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

